

**Verordnung
des Landeskirchenrates betreffend die Entschädigung für Heizung und Beleuchtung
der Amtszimmer vom 17.12.93 in der Fassung vom 11. Juli 2005**

- (1) Ein Amtszimmer darf nur Inhaberinnen und Inhabern von Gemeindepfarrstellen zugewiesen werden, wenn dem Pfarrstelleninhaber oder der Pfarrstelleninhaberin in gemeindlich genutzten Gebäuden kein Amtszimmer zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die Amtszimmerpauschale für Pastorinnen und Pastoren wird auf 360,00 Euro / Jahr (280 Euro für Heizung und 80 Euro für Beleuchtung) festgesetzt.
- (3) Die Amtszimmerpauschale wird zum 30.09. eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (4) Steht der Pastorin oder dem Pastor nicht während des gesamten Jahres ein Amtszimmer zu, so ist die Amtszimmerpauschale monatlich anteilig zu zahlen. Dabei ist für die Monate Oktober - März eines jeden Jahres ein Betrag von monatlich 45 Euro und für die Monate April bis September ein Betrag von 15 Euro anteilig zu berücksichtigen.
- (5) Werden die Kosten für das Beheizen oder Beleuchten eines Amtszimmers von der Kirchengemeinde getragen, wird der in Abs. 2 genannte Betrag für das Beheizen oder Beleuchten des Amtszimmers an die Kirchengemeinde gezahlt. Weitergehende Forderungen der Kirchengemeinde an den Inhaber oder die Inhaberin des Amtszimmers sind dadurch nicht ausgeschlossen.